

Erteilt auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949
(WiGBl. S. 175)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



AUSGEGEBEN AM
4. JANUAR 1954

DEUTSCHES PATENTAMT

PATENTSCHRIFT

Nr. 898 990

KLASSE 57a GRUPPE 201

K 10226 IX a / 57 a

Die Erfinder haben beantragt, nicht genannt zu werden

Kürbi & Niggeloh, Radevormwald (Rhld.)

Box-Kamera

Patentiert im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juni 1951 an

Patentanmeldung bekanntgemacht am 3. April 1952

Patenterteilung bekanntgemacht am 29. Oktober 1953

Die Priorität der Schaustellung auf der am 20. April 1951 eröffneten Internationalen Photo- und
Kino-Ausstellung Köln 1951, Köln ist in Anspruch genommen

Die unter der Bezeichnung »Box-Kamera« bekannten photographischen Kameras besitzen bisher eine feststehende Vorderwand, an der Objektiv und Objektivverschluß befestigt sind. Der Strahlenkasten, welcher die Lager für die Filmspulen trägt, war entweder herausnehmbar in das Kameragehäuse eingesetzt und konnte zur Auswechslung der Filmspulen nach Wegnahme der Rückwand des Gehäuses aus diesem herausgezogen werden, oder der Strahlenkasten saß fest in der Kamera, und ein für das Freilegen der Filmspulenlager genügender Teil des Kameragehäuses konnte von ihm abgezogen werden. In ersterem Fall mußte bei jeder Auswechslung der Filmspule der Filmschlüssel herausgezogen und nachträglich wieder eingesteckt werden, im zweiten Fall mußte das Gehäuse einen Schlitz haben, welcher die Filmschlüsselachse umgreift und lichtdicht abgedeckt werden mußte. Weiter sind Kameras bekannt, bei denen eine seitliche Wand (Deckel), die mit dem Spulenträger verbunden ist, abnehmbar angeordnet ist. Bei diesen Ausführungen muß die seitliche Wand (Deckel) auf dem Gehäuse aufgenommen werden, und die erforderlichen Luftzwischenräume verursachen unterschiedliche Auf-
lagemaße.

Die Aufgabe, welche sich die Erfindung stellt hat, ist die Vereinfachung der Bauart und damit der Herstellung solcher Box-Kameras, und diese Vereinfachung ist erfindungsgemäß dadurch erreicht, daß das Kameragehäuse in seinem Innenraum Einschiebeführungen hat, in welche das Objektiv mit seinem Verschluß und der Strahlenkasten einzuschieben sind. Bei dieser Bauart können das Objektiv mit Verschluß und der Strahlenkasten getrennt hergestellt und als fertige Teile durch einfaches Einschieben mit dem Kameragehäuse verbunden werden. Die Box-Kamera wird aus fertigen Einzelteilen zusammengesetzt, was ihre Herstellung außerordentlich erleichtert und verbilligt.

Erfindungsgemäß hat ferner das Kameragehäuse eine Zwischenwand, welche den Objektivraum von dem den lichtempfindlichen Bildträger aufnehmenden Gehäuseraum lichtdicht trennt und auf der einen Seite die Einschiebeführung für das Objektiv mit Verschluß und auf der anderen Seite die Einschiebeführung für den Strahlenkasten trägt. Diese Mittelwand ermöglicht auch, indem sie in genügender Entfernung vom Objektiv gelegt wird, den Einbau des Spiegels für einen Winkelsucher.

In einer als Beispiel angegebenen Ausführungsform ist die neue Box-Kamera in der Zeichnung in einem Längsschnitt dargestellt.

Das Gehäuse 1 der Box-Kamera hat eine wegnehmbare Seitenwand, durch welche der Innenraum des im übrigen geschlossenen Gehäuses zugänglich ist. Der Innenraum des Gehäuses hat Einschiebeführungen, in deren eine das Objektiv 2 mit seinem Verschluß und in deren andere der Strahlenkasten 3, welcher in üblicher Weise die Lager für die Filmspulen 4 trägt, einzuschieben sind. Bei dem gezeichneten Ausführungsbeispiel werden in sehr zweckmäßiger Weise die Einschiebeführungen 8 und 9 durch eine Zwischenwand 5 gebildet, welche den Objektivraum des Kameragehäuses von dem den lichtempfindlichen Bildträger aufnehmenden Raum des Gehäuses lichtdicht abtrennt. Diese Trennwand ermöglicht auch, indem sie in genügender Entfernung von der Vorderwand des Gehäuses angeordnet wird, den Einbau des Spiegels 6 für einen Winkelsucher 7.

PATENTANSPRÜCHE:

1. Box-Kamera, dadurch gekennzeichnet, daß das Kameragehäuse (1) in seinem Innenraum eine Zwischenwand (5) hat, die mit Führungen zum Einschieben des Objektivs (2) mit seinem Verschluß und dem Strahlenkasten (3) versehen ist.

2. Box-Kamera nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Zwischenwand (5) den Raum der Kamera, der den lichtempfindlichen Bildträger aufnimmt, von dem übrigen Teil der Kamera lichtdicht abtrennt.

3. Box-Kamera nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Zwischenwand (5) des Kameragehäuses (1) solchen Abstand vom Objektiv hat, daß der durch sie lichtdicht von dem Bildträgeraum abgetrennte Objektivraum die Unterbringung eines Spiegels (6) für einen Winkelsucher (7) ermöglicht.

Angezogene Druckschriften:

»The P. D. A. Journal« vom Dez. 1950, p. 22-23 (Fachzeitschrift der Vereinigung britischer Photohändler).

Werbeblatt »Rondine ferrania« vom Oktober 1949 der Fa. Ferrania in Mailand.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

